

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<https://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Anschrift des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiterin	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/21-011	-	474	22.12.2021

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführerin der LASK GmbH (FN 433275w) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft in Poststraße 38, 4061 Pasching, zu verantworten, dass die LASK GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LASK TV“ die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die im Rahmen der am 28.11.2019 abrufbaren Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“ (<https://www.lask.at/videos/lask-nachwuchs-weihnachtsfeier/> und <https://www.youtube.com/watch?v=ed4Ctt7tsAo>) enthaltenen Produktplatzierungen jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis am Anfang und am Ende der Sendung gekennzeichnet hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
300,-	7 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die LASK GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

30,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

330,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.08.2020, KOA 1.965/20-032, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter fest, dass die LASK GmbH (FN 433275w) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LASK TV“ im Rahmen der am 28.11.2019 abrufbare Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“ (<https://www.lask.at/videos/lask-nachwuchs-weihnachtsfeier/> und <https://www.youtube.com/watch?v=ed4Ctt7tsAo>) die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis am Anfang und am Ende der Sendung gekennzeichnet hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.10.2020 leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs, die Beschuldigte habe als Geschäftsführerin der LASK GmbH und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die LASK GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LASK TV“ die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die in der abrufbaren Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“ (<https://www.lask.at/videos/lask-nachwuchs-weihnachtsfeier/> und <https://www.youtube.com/watch?v=ed4Ctt7tsAo>) enthaltenen Produktplatzierungen jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis am Anfang und am Ende der Sendung gekennzeichnet hat.

Mit Schreiben vom 09.11.2020 nahm die Beschuldigte durch ihre Rechtsvertretung Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die mit Bescheid vom 20.08.2020, KOA 1.965/20-032, festgestellten Rechtsverletzungen – wenn überhaupt – nur geringfügigste Irreführungen der Zuseher sowie nur eine marginale Beeinträchtigung des von § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G geschützten Rechtsgut bewirken könne. Das Video sei nur rund zwei Minuten lang und würde daher auch nur sehr kurze – wenige Sekunden andauernde – Einblendungen von Marken bzw. Produkten aufweisen. Derartige Einblendungen seien jedoch, nach Ansicht der Beschuldigten, kaum geeignet, beim Zuseher Falschvorstellungen zu bewirken, zumal die dargestellten Marken bzw. Produkte vom Zuseher nicht einmal bewusst wahrgenommen werden würden. Im Vergleich zu beispielsweise Sportsendungen im klassischen Rundfunk habe das Video auch nur sehr wenige Zuseher erreicht, womit das Potential an möglicher Irreführung dadurch vernachlässigbar gering sei. Ein entsprechender Hinweis auf Produktplatzierungen am Sendebeginn bzw. -ende könne nicht in jedem Falle dahingehende Falschvorstellungen bei einzelnen Zusehern verhindern.

Entsprechend strafmildernd sei aufgrund des allenfalls leicht fahrlässigen Verhaltens, das sehr geringfügige Verschulden der Beschuldigten bzw. der sehr geringfügige Unrechtsgehalt, der zur Last gelegten Tat. Bei der LASK GmbH würde es sich um kein Rundfunkunternehmen, dessen Haupttätigkeit sich in der Gestaltung von Sendungen erschöpfe, handeln. Der von der Gesellschaft betriebene Kanal werde vielmehr bloß nebenbei - im Wesentlichen zur Darstellung der Profifußballmannschaft und deren Tätigkeit - zur Verfügung gestellt. Die Sendungen seien den Zusehern zudem unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Verstoßes gegen die medienrechtlichen Pflichten aus dem AMD-G könne bei der beschuldigten Geschäftsführerin daher keinesfalls derselbe Maßstab angelegt werden, wie beispielsweise bei einem Geschäftsführer eines klassischen Rundfunkunternehmens, welches täglich – gegen Entgelt – eine Fülle an Sendungen produziere.

Ausgeführt wird auch, dass durch die bescheidgemäß aufgetragene Veröffentlichung weit vor Ablauf der gesetzten 6-Wochen-Frist nachgekommen und die Nachweise umgehend an die KommAustria übermittelt worden seien. Dadurch sei nachweislich dokumentiert, dass die Beschuldigte sich außerordentlich darum bemüht habe, die geschehene Rechtsverletzung möglichst rasch wiedergutzumachen. Aus all den Gründen werde die Einstellung des Verfahrens begehrt, andernfalls dieses mit einer Ermahnung zu erledigen oder allenfalls eine tat- und schuldangemessene milde Strafe zu verhängen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die LASK GmbH ist eine zu FN 433275w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde Pasching.

Die LASK GmbH ist Anbieterin der Abrufdienste „LASK TV“ und „LASKOfficial Youtube“ samt den weiteren Verbreitungswegen auf den Plattformen Facebook und Instagram (KOA 1.950/18-188).

2.1. Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“

Zumindest am 28.11.2019 wurde die Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“ auf dem Abrufdienst „LASK TV“ und „LASKOfficial Youtube“ unter der URL <https://www.lask.at/videos/lask-nachwuchs-weihnachtsfeier/> und <https://www.youtube.com/watch?v=ed4Ctt7tsAo> bereitgestellt.

Das etwa zwei Minuten dauernde Video zeigt eine Zusammenkunft zwischen den professionellen Vereinsfußballspielern mit Nachwuchstalenten in einer Lokalität, die nach einem Kreditinstitut benannt ist. Die Sendung beginnt mit dem LASK-TV-Intro und geht über zu einer Totalen, die lange, besetzte Tafeln in einer großen Halle zeigt. Eine Sprecherin sagt an, dass es sich um die Nachwuchs-Weihnachts-Feier der LASK-Jugend handelt. Es sind feiernde Kinder, andere Kader-Sportler, Maskottchen und Personal zu sehen. Daraufhin folgen Interviews und weitere Szenen der Feier mit darübergelegtem, gesprochenen Text. Im Zuge der Sendung werden nahezu ständig zahlreiche Logos der Marken „Raiffeisen Bank“, „Zipfer“ und „Nike“ mitgefilmt. Dies vor allem auf den immer wieder zu sehenden Trikots der Gäste, Rollups und sonstigen Werbemitteln.



Abbildung 1

Der mit dem Logo des Kreditinstituts versehene Fußball wird frontal positioniert (siehe Abbildung 2 in der Minute 00:11).



Abbildung 2

Ab ca. Minute 00:20 wird eine Gesprächsrunde auf einer Bühne gezeigt, wobei ein Werbebanner und ein Werbeschild allesamt mit dem Logo des Kreditinstitutes großflächig positioniert ist. Die Gesprächsrunde wird über einen dahinterliegenden Kinobildschirm vergrößert dargestellt, sodass sich die Werbepräsenz der Logos verstärkt. Auch der mit dem Logo versehene Fußball ist frontal ausgerichtet und zusätzlich am Bildschirm vergrößert darstellt (Abbildung 2).



Abbildung 3

Bei ca. Minute 00:21 ist erkennbar, dass dazu das Mikrofon mit dem Logo des Kreditinstitutes versehen ist. Darüber hinaus sind die Marken „Zipfer“ und „BWT“ an der Jacke der Spieler zu sehen (Abbildung 3).



Abbildung 4

Auch die Rückenansicht der Jacken sind mit dem Logo „Zipfer“ versehen (dies ersichtlich ab Minute 01:05 - Abbildung 4).



Abbildung 5

Vom Präsidenten des Fußballvereins wird eigens hervorgehoben, dass das Kreditinstitut diese Veranstaltung ermöglicht habe. Dieser bedankt sich ab Minute 01:17 bei allen „Sponsoren, die treu hinter uns stehen“ und „hier eben vor allem an die Raiffeisen Landesbank, die die Jugendweihnachtsfeier auch ermöglicht“.



Abbildung 6

Alle anwesenden Kinder tragen das Trikot mit dem Logo des Kreditinstituts und eines Sportbekleidungsherstellers (ca. ab Minute 01:49 - Abbildung 6).



Abbildung 7

Zu einer Wortmeldung eines Spielers ist neben dem Banner das Logo des Kreditinstituts und weiteren positionierte Logos zu sehen (ab Minute 00:36, Abbildung 7).

Die Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“ endet mit dem LASK-TV-Intro. Produktplatzierungshinweise finden sich weder am Anfang noch am Ende der Sendung.

Auch mit Stichtag 17.09.2021 ist die Sendung abrufbar auf dem Abrufdienst „LASK TV“ und „LASKOfficial Youtube“ unter der URL <https://www.lask.at/videos/lask-nachwuchs-weihnachtsfeier/> und <https://www.youtube.com/watch?v=ed4Ctt7tsAo> und enthält nach wie vor weder am Anfang noch am Ende einen Hinweis auf Produktplatzierung.

2.2. Zur Beschuldigten

Die Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Geschäftsführerin der LASK GmbH und selbstständig vertretungsbefugt. Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgerechtsverpflichtungen der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden. Über die Beschuldigte wurden bis dato keine Verwaltungsstrafen wegen Verletzungen von Werbebestimmungen des AMD-G verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Eigenschaft der LASK GmbH als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „LASK TV“ und „LASKOfficial Youtube“, ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der zumindest am 28.11.2019 unter den URL <https://www.lask.at/videos/lask-nachwuchs-weihnachtsfeier/> und <https://www.youtube.com/watch?v=ed4Ctt7tsAo> bereitgestelltem Video ergeben sich aus der Einsichtnahme in diese Links am 28.11.2019, am 17.09.2021 und den dazu angefertigten Aufzeichnungen sowie auf den Bescheid der KommAustria vom 20.08.2020, KOA 1.965/20-032. Diese wurden von der LASK GmbH im Rechtsverletzungsverfahren sowie von der Beschuldigten in ihrer Rechtfertigung vom 09.11.2020 auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Beschuldigten als Geschäftsführerin der LASK GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Verfahrensakten der KommAustria. Die Feststellung, dass über die Beschuldigte noch keine Verwaltungsstrafen wegen Verletzung von Werbebestimmungen nach dem AMD-G verhängt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Beschuldigte hat ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie sie allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen der Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens der Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.6.) Das angenommene jährliche Bruttoeinkommen beruht auf folgenden Überlegungen:

Die Beschuldigte ist als Geschäftsführerin der LASK GmbH tätig.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2020 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige weibliche Führungskräfte (abrufbar unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „Berufsgruppen“ Tabelle 3) weist für weibliche Geschäftsführerinnen und Vorstände im Jahr 2019 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX auf. Das von der Statistik Austria ausgewiesene Jahresbruttoeinkommen in Höhe von EUR XXX ist als realistischer Näherungswert heranzuziehen, sodass daraus unter Anwendung des Gehaltsrechners des Finanzministeriums ein Nettomonatsgehalt in Höhe von ca. EUR XXX (14 Mal) resultiert.

Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das Einkommen der Beschuldigten als Geschäftsführerin mit monatlich ca. EUR XXX netto zu schätzen.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 8.000,- zu bestrafen, wer die Anforderungen unter anderem des § 38 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Strafgebühren fließen dem Bund zu.

Vor dem Hintergrund der am 01.01.2021 In-Kraft-getretenen Novelle des AMD-G ist anzumerken, dass jene Fassung der anzuwendenden Normen zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt des die Strafbarkeit begründenden Sachverhaltes in Geltung standen, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Da die geltende Rechtslage des § 64 Abs. 2 AMD-G idF 190/2021 eine Erhöhung des zulässigen Sanktionsrahmens von EUR 8.000 auf nunmehr EUR 10.000,- vorsieht, würde die Anwendung der neuen Rechtslage dem Günstigkeitsprinzip widersprechen.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

27. *Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 38 (1) Produktplatzierung ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

[...]

(3) *Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.*

(4) *Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:*

1. *Ihr Inhalt und bei Fernsehprogrammen ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.*
2. *Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.*
3. *Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.*
4. *Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.*

[...]

(6) *Abs. 4 Z 4 kommt nicht zur Anwendung, sofern die betreffende Sendung nicht vom Mediendiensteanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendiensteanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde und der Mediendiensteanbieter keine Kenntnis vom Vorliegen einer Produktplatzierung hatte.“*

4.3. Objektiver Tatbestand - Verletzung von § § 38 Abs. 4 Z 4 AMD- (Kennzeichnungspflicht)

Gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G ist Produktplatzierung vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 unzulässig.

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei dem unter 2. (Sachverhalt) angeführtem Video um eine Sendungen iSd § 2 Z 30 AMD-G, bei der Produktplatzierungen stattgefunden haben.

Festzuhalten ist vorweg, dass es sich bei der Sendung „LASK Nachwuchs-Weihnachtsfeier“ um eine

Sportsendung im Sinne des § 38 Abs. 3 AMD-G handelt, in der Produktplatzierungen grundsätzlich zulässig sind. Naheliegender wäre zwar die Einordnung der Sendung unter die Kategorie der leichten Unterhaltung oder gar unter die Kategorie einer Kindersendung, jedoch ist das hier zu verneinen. Gegen die Einordnung der Sendung als Kindersendung deutet die Art der Gestaltung der Sendung, welche für Kinder wenig ansprechend ist. Vielmehr steht der Fußballverein im Vordergrund, der aktive Akquise von Nachwuchstalenten und Fans betreibt. Steht die Darstellung einer Feier als solche im Mittelpunkt (etwa einer Spendengala, o.ä.), so wäre die Sendung als leichte Unterhaltung zu werten. Im vorliegenden Fall steht hingegen der Fußballverein im Mittelpunkt, womit eine Einordnung unter die Sendungskategorie der leichten Unterhaltung zu verneinen ist.

Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 1a Z 10 ORF-G: VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit. Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153, bzw. 08.10.2010, 2006/04/0089).

Dass das Tragen von Sponsorenlogos in Sendungen – wie auch im vorliegenden Fall das Tragen des Logos von „Zipfer“ und „BWT“ durch Spieler (Abbildungen 1-4, 7) sowie der Logos „Raiffeisen Bank“ und „Nike“ durch die Kinder (Abbildung 6) auf den Jacken und T-Shirts – regelmäßig einen kommerziellen Hintergrund hat und insoweit „nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt“, kann angesichts der stRspr (vgl. VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019) nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, da nicht anzunehmen ist, dass einer derartige werbewirksame Zurschaustellung eines Logos auf Freiwilligkeit seitens des Logotragenden basiert.

Hinsichtlich jener Jacken und T-Shirts mit den abgebildeten Logos ist davon auszugehen, dass zwischen diesem Sportartikelhersteller und der LASK GmbH eine Vertragsbeziehung besteht, die letztere zur Verwendung solcher Jacken und T-Shirts bei öffentlichen Auftritten von Spielern verpflichtet. Es ist als notorisch anzusehen, dass bei einem Fußballteam der Größe und Bedeutung des LASK in solchen Fällen vom Sportartikelhersteller ein über die Zurverfügungstellung solcher Sportartikel hinausgehendes Entgelt zu leisten ist, weshalb schon allein deshalb auszuschließen ist, dass es sich dabei um eine Produktionshilfe in Form einer kostenlosen Bereitstellung eines Produkts von „unbedeutendem Wert handelt“ (vgl. dazu KommAustria 28.12.2016, KOA 4.400/16-021). Gleiches gilt für die Verwendung der Mikrofone sowie die frontal zur Kamera gerichteten Fußball mit dem Logos des Kreditinstitutes (Abbildungen 1-3, 5). Auch hier ist davon auszugehen, dass die Gegenleistung des Kreditinstitutes über die Zurverfügungstellung von Equipments hinausgeht.

Ebenso ist davon auszugehen, dass alle anwesenden Kinder angehalten wurden, diese Jacken und T-Shirts mit den Logos (Abbildung 6) zu tragen, zumindest teilweise auch deswegen, um die auf dem Trikot ersichtlichen Sponsoren zu zeigen und deren Absatz zu fördern. Daher ist diesbezüglich ebenso von einer Produktplatzierung nach § 2 Z 27 AMD-G auszugehen.

Ebenso ist bei der mit Werbebanner, Werbeschild und Vergrößerungsbildschirm ausgestattete Bühne (Abbildungen 2 und 1) sowie der Einblendung der Logowand (Abbildung 7) von einem den Tatbestand der

Produktplatzierung nach § 2 Z 27 AMD-G erfüllenden Sachverhalt auszugehen, dass es sich um eine Einbeziehung von Produkten/Marken/Logos in eine Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung handelt, damit diese innerhalb der Sendung erscheinen, wobei durch diese Darstellung mittelbar der Absatz der entsprechenden Produkte gefördert werden soll (vgl. die Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation in § 2 Z 2 AMD-G). In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch durch das Zeigen der auf der Bühne angebrachten Logos (siehe Abbildungen 1, 2 und 7) ein Tatbestand der Produktplatzierung erfüllender Sachverhalt deshalb gegeben ist, da solche Logos unter anderem dort angebracht werden, um sie im Rahmen von Sendungen, wie den gegenständlichen zum Abruf bereit gehaltenen Videos, sichtbar zu machen. Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den verwendeten Logos um Produktplatzierungen iSd § 2 Z 27 AMD-G handelt.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, sind gemäß § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G zu Sendungsbeginn und Sendungsende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig mit einem Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zusehers zu verhindern. Eine Kennzeichnung, dass die Sendung Produktplatzierungen enthält, fand jedoch weder am Beginn, noch am Ende der Sendung statt.

Daher hat die KommAustria festgestellt, dass durch die fehlende Kennzeichnung am Anfang und am Ende der Sendungen, die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G verletzt wurde.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Eine für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich beauftragte Person war zum Tatzeitpunkt bei der LASK GmbH nicht bestellt.

Die Beschuldigte war im Zeitpunkt der Tat selbstständig vertretungsbefugt. Somit war die Beschuldigte als im Tatzeitraum zur Vertretung nach außen berufene Geschäftsführerin der LASK GmbH für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die LASK GmbH gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich und hat damit deren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.5. Zur subjektiven Tatseite – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne

Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 1a VStG ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Strafraum für Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) bei höchstens EUR 8.000,- liegt.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung der § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird (vgl. VwGH 03.10.2016, Zl. Ra 2016/02/0150).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass eine beschuldigte Person initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, Zl. 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, Zl. 2006/07/0007). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, Zl. 2006/07/0007). Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN.). Hiefür genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Beschuldigte führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es sich bei der LASK GmbH um kein Rundfunkunternehmen, dessen Haupttätigkeit sich in der Gestaltung von Sendungen erschöpfen würde, handele, sowie die Videos unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, weshalb ein geringerer Maßstab an das Verhalten der Beschuldigten herangezogen werden müsste. Dieses Vorbringen beinhaltet das Zugeständnis, wonach ein funktionierendes Kontrollsystem im Tatzeitraum nicht bestand.

Zudem birgt dieses Vorbringen einen Rechtfertigungsversuch im Sinne des § 5 Abs 2 VStG. Die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG ist allerdings so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss. Im Regelfall bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist der Beschuldigte jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff). In Bezug auf den gegenständlichen Fall hat die Beschuldigte sich Kenntnis über relevante Bestimmungen einzuholen. Der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Das Vorbringen ist daher nicht geeignet, ein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

4.6. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, der Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dieser Einstellungsgrund entspricht weitestgehend dem § 21 Abs. 1 aF (vgl. ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP 19), sodass die Judikatur des VwGH zu dieser Vorschrift grundsätzlich auf § 45 Abs. 1 Z 4 übertragen werden kann (vgl. *Fister in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 45 Rz 3; VwGH 21.03.2014, Zl. 2013/06/0246; 05.05.2014, Zl. Ro 2014/03/0052; 24.09.2014, Zl. Ra 2014/03/0012; 18.11.2014, Zl. Ra 2014/05/0008; 17.04.2015, Zl. Ra 2015/02/0044; 08.09.2016, Zl. Ra 2016/06/0099).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden der Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 mwN; VwGH 20.06.2016, Zl. Ra 2016/02/0065; 09.09.2016, Zl. Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0087). Ein Verschulden einer beschuldigten Person kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Zl. Ra 2016/02/0118 mwN). Unbedeutende Folgen zöge eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand auf eine andere Weise ohnehin eingetreten wäre.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist für die festgestellte Überschreitung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G zu verneinen, da gerade der Zweck der Bestimmung, nämlich die erkennbare und transparente Kennzeichnung von Produktplatzierungen, verletzt wurde. Konsequenterweise wurde somit das insoweit durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem nicht derart unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, dass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden könnte. Mit anderen Worten tritt im vorliegenden Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat kann daher nicht als bloß geringfügig eingestuft werden.

Insofern ist davon auszugehen, dass ein typischer Fall der Verletzungen der Vorschrift des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der

Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt die Beschuldigte auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm der Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt eine beschuldigte Person somit die entsprechenden Angaben über das eigene Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, Zl. 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, Zl. 2011/02/0322 mwN). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, Zl. 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, Zl. 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen der Beschuldigten von netto EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war anzusehen, dass die Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat (absolute Unbescholtenheit). Hingegen wirkt die (wenn auch überpünktliche) Umsetzung der Beschuldigten der aufgetragenen Verpflichtungen im Sinne des Rechtsverletzungsbescheides vom 20.08.2020, KOA 1.965/20-032, nicht mildernd. Ein bescheidgemäßes Ausführen stellt ein rechtskonformes Verhalten dar, welches keinerlei Auswirkung auf die Strafbemessung hat. Zudem legte die Beschuldigte nicht dar, inwieweit sich ihr rechtskonformes Verhalten durch Besserungs- und Lösungsmaßnahmen auszeichnet. Tatsächlich ist das gegenständliche Video auch am Stichtag 17.09.2021 abrufbar und enthält weiterhin weder am Anfang noch am Ende einen Hinweis auf Produktplatzierung, sodass das tatbildhafte Verhalten weiterhin gesetzt wird. Bei der Strafbemessung war dieser Umstand daher als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 300,- für das Fehlen der Kennzeichnung von Produktplatzierungen gemäß § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am unteren Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die LASK GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die bestrafte Person einen

Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 30,- zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)